

Neudruck ist in dieser Vorrede überhaupt nicht die Rede, was doch, falls ein solcher von dem Herzoge veranstaltet worden wäre, ohne Zweifel der Fall sein würde. Ohne Zweifel reichten die vorhandenen Borräthe von den älteren Ausgaben noch aus, um dem vorliegenden Bedürfnisse gerecht zu werden. Als dann 1657 die neue Agende des Herzogs August erschien, trat die Kirchenordnung seines Vorgängers aus dem gottesdienstlichen Gebrauch in den Kirchen des Herzogth. für immer zurück.

Anders verhielt es sich damit in Kalenberg = Göttingen. Zwar ging man auch dort 1668 ernstlich mit dem Plane um, die alte, aus den wolffenbüttelschen Zeiten übernommene Kirchenordnung abzuschaffen und ein neues kirchliches Grundgesetz an ihre Stelle treten zu lassen, ¹⁾ aber die Ausführung des Planes unterblieb. Mit den alten Exemplaren wußte man sich aber noch lange Zeit zu behelfen. Erst 1743 wurde ein neuer Abdruck besorgt, ²⁾ dem 1853 der jetzt noch in Gebrauch befindliche Neudruck gefolgt ist. Derselbe ist zu Hannover auf Anordnung des Königl. Consistoriums im Verlage von Karl Rümpler erschienen und giebt sich selbst durch eine Bemerkung auf dem Titelblatte als ein unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1615 zu erkennen.

Abgesehen von diesen Sonderausgaben hat die Kirchenordnung des Herzogs Julius auch Aufnahme in einigen Sammelwerken gefunden. So findet sie sich unter den Kalenberger Landes = Ordnungen B. I (Göttingen 1739) als 1. Stück im 1. Kap. und in Ebhardt's Gesetzen, Verordnungen und Ausschreiben für den Bezirk des Königl. Consistoriums zu Hannover B. I, S. 1 ff. In Richter's Evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts II, 318 ff. sind nur diejenigen Bestandtheile derselben, welche nicht aus der Lüneburger oder aus der Württemberger Kirchenordnung entlehnt sind, zum Abdruck gebracht worden.

¹⁾ Vergl. Schlegel, Hannov. Kirchengeschichte III, 261. —

²⁾ So berichtet Schlegel, Hannov. Kirchengeschichte III, 440.